



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(16. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2010)
Punkt 4 (b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Weitere Änderungsvorschläge

Schriftliche Weisungen (5.4.3)

Eingereicht vom europäischen Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC) ^{1, 2}

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/1 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

Zusammenfassung

Zusammenfassung:	Eine Überprüfung des Inhalts der "neuen" schriftlichen Weisungen hat eine Reihe Fehler gezeigt: Die Gefahreigenschaften sind nicht immer komplett und wichtige Informationen durch Gefahrzettel und Großzettel fehlen.
Zu treffende Maßnahme:	5.4.3.4 ändern
Dokumente:	"Informal document" INF.12 (Sekretariat) (auf der 15. Sitzung verteilt) ECE/TRANS/WP.15/2009/17 (CEFIC) ECE/TRANS/WP.15/203

Einleitung

1. Auf seiner 15. Tagung hat der Sicherheitsausschuss zur Kenntnis genommen, dass CEFIC für die schriftlichen Weisungen im ADR (Abschnitt 5.4.3) mit Dokument ECE/TRANS/WP.15/2009/17 Änderungen vorgeschlagen hat. und dass je nach Diskussionsergebnis ein ähnlicher Vorschlag für das ADN eingereicht werden soll.
2. Das Dokument ECE/TRANS/WP.15/2009/17 wurde auf der 87. Tagung der Working Party of the Transport of Dangerous Goods (WP.15) im November 2009 diskutiert und führte zur Billigung einer Reihe Änderungen (siehe ECE/TRANS/WP.15/203, Abs. 49-52 und Annex I). Damit die schriftlichen Weisungen im ADN denen des ADR weiterhin angeglichen bleiben, schlägt CEFIC vor, 5.4.3.4 ADN entsprechend zu ändern. Es werden ausschließlich die von WP.15 gebilligten Änderungen vorgeschlagen, die das ADN betreffen.
3. Die Argumente für die verschiedenen Änderungen sind in Dokument ECE/TRANS/WP.15/2009/17 aufgeführt und sind daher hier nicht wiederholt. Es wird darauf hingewiesen, dass die erste der vier Seiten des Musters unverändert bleibt.
4. Eine Anzahl verbleibende Unterschiede (z.B. die Aufführung von "Expositionszeit beschränken" in Spalte 3 für spaltbare Stoffe) oder interne Unstimmigkeiten (z.B. die Aufführung von "oder Kanalisationsleitungen" in Spalte 2 bei den Gefahrzetteln 6.1 und 8) wurden identifiziert und zwischen eckigen Klammern gesetzt mit "*"davor. Der Sicherheitsausschuss könnte prüfen, ob diese Änderungen vorgenommen werden sollten, um die Übereinstimmung mit dem ADR zu vervollständigen.
5. Um den Beförderern genügend Zeit für die Besorgung der Dokumente in allen nötigen Sprachen zu lassen, wird ein Übergangstermin bis zum 31. Dezember 2012 vorgeschlagen. In der Zeit zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2012 würde die Verwendung sowohl der alten als auch der neu geänderten Fassung zugelassen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass dies in WP.15 nicht diskutiert wurde und es deswegen noch keine Entscheidung hierüber gibt.

Vorschlag

6. Unterabschnitt 5.4.3.4. wie in der Anlage angegeben ändern (neuer Text unterstrichen, zu streichender Text gestrichen).

7. Wie von WP.15 beschlossen, den Gefahrzettel 1 für explosive Stoffe und Gegenstände in Spalte 1 durch das korrekte Muster von 5.2.2.2.2 ersetzen.
8. Wie in Abs. 4 erläutert, die verbleibenden Unterschiede und Unstimmigkeiten zwischen ADR und ADN prüfen.
9. Folgende Übergangsbestimmung einführen:
 - "1.6.1.x Bestehende schriftliche Weisungen, die dem bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Abschnitt 5.4.3 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2012 verwendet werden."

Begründung

10. Die vorgeschlagenen Änderungen verbessern die schriftlichen Weisungen und Ihre Lesbarkeit durch die Besatzungsmitglieder.

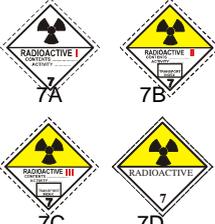
Sicherheit

11. Die Sicherheit wird erhöht.

Machbarkeit

12. Der wirtschaftliche Aufwand einer Revision des vierseitigen Musters ist berechtigt durch den Sicherheitsgewinn. Der vorgeschlagene Übergangstermin lässt den Beförderern genügend Zeit zur Besorgung der Dokumente in allen nötigen Sprachen.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Besatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Gefahrzettel und Großzettel (Placards), Bezeichnung der Gefahren	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
<p>Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff</p>  <p>1 1.5 1.6</p>	<p>Kann eine Reihe von Eigenschaften und Auswirkungen wie Massendetonation, Splitterwirkung, starker Brand/Wärmefluss, Bildung von hellem Licht, Lärm oder Rauch haben. Schlagempfindlich und/oder stoßempfindlich und/oder wärmeempfindlich.</p>	<p>Schutz abseits von Fenstern suchen. Schiff möglichst von bewohnten Gebieten und Infrastruktureinrichtungen entfernen.</p>
<p>Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff</p>  <p>1.4</p>	<p>Leichte Explosions- und Brandgefahr.</p>	<p>Schutz suchen.</p>
<p>Entzündbare Gase</p>  <p>2.1</p>	<p>Brandgefahr. Explosionsgefahr. Kann unter Druck stehen. Erstickungsgefahr. Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitze einwirkung bersten.</p>	<p>Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Nicht entzündbare, nicht giftige Gase</p>  <p>2.2</p>	<p>Erstickungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitze einwirkung bersten.</p>	<p>Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Giftige Gase</p>  <p>2.3</p>	<p>Vergiftungsgefahr. Kann unter Druck stehen. Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen. Umschließungen können unter Hitze einwirkung bersten.</p>	<p>Fluchtgerät verwenden. Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Entzündbare flüssige Stoffe</p>  <p>3</p>	<p>Brandgefahr. Explosionsgefahr. Umschließungen können unter Hitze einwirkung bersten.</p>	<p>Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe</p>  <p>4.1</p>	<p>Brandgefahr. Entzündbar oder brennbar, kann sich bei Hitze, Funken oder Flammen entzünden. Kann selbstzersetzliche Stoffe enthalten, die unter Einwirkung von Hitze, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), bei Reibung oder Stößen zu exothermer Zersetzung neigen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe <u>oder zur Selbstentzündung</u> führen. Umschließungen können unter Hitze einwirkung bersten. <u>Explosionsgefahr von desensibilisierten explosiven Stoffen nach Verlust des Desensibilisierers</u></p>	
<p>Selbstentzündliche Stoffe</p>  <p>4.2</p>	<p>Brand Gefahr der durch Selbstentzündung bei Beschädigung von Versandstücken oder Austritt von Füllgut. Kann heftig mit Wasser reagieren.</p>	<p>*[Ausgetretene Stoffe sollten durch Abdecken trocken gehalten werden.]</p>
<p>Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln</p>  <p>4.3</p>	<p>Bei Kontakt mit Wasser Brand- und Explosionsgefahr.</p>	<p>Ausgetretene Stoffe sollten durch Abdecken trocken gehalten werden.</p>

Gefahrzettel und Großzettel (Placards), Bezeichnung der Gefahren	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
<p>Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe</p>  <p>5.1</p>	<p><u>Zünd- und Explosionsgefahr.</u> Gefahr heftiger Reaktion, <u>Zünd- und Explosionsgefahr</u> bei Kontakt mit entzündbaren Stoffen.</p>	<p>Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.</p>
<p>Organische Peroxide</p>  <p>5.2</p>	<p>Gefahr exothermer Zersetzung bei erhöhten Temperaturen, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), Reibung oder Stößen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe <u>und zur Selbstentzündung</u> führen.</p>	<p>Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.</p>
<p>Giftige Stoffe</p>  <p>6.1</p>	<p>Vergiftungsgefahr. Gefahr für Gewässer <u>*[oder Kanalisationssysteme].</u></p>	<p>Fluchtgerät verwenden. <u>*[Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.]</u></p>
<p>Ansteckungsgefährliche Stoffe</p>  <p>6.2</p>	<p>Ansteckungsgefahr. <u>Kann schwere Krankheiten für Menschen und Tiere verursachen.</u> Gefahr für Gewässer <u>*[oder Kanalisationssysteme].</u></p>	
<p>Radioaktive Stoffe</p>  <p>7A 7B 7C 7D</p>	<p>Gefahr der Aufnahme und der äußeren Bestrahlung.</p>	<p>Expositionszeit beschränken.</p>
<p>Spaltbare Stoffe</p>  <p>7E</p>	<p>Gefahr nuklearer Kettenreaktion.</p>	<p><u>*[Expositionszeit beschränken]</u></p>
<p>Ätzende Stoffe</p>  <p>8</p>	<p>Verätzungsgefahr. Kann untereinander, mit Wasser und mit anderen Stoffen heftig reagieren. <u>Ausgetretene Stoffe können ätzende Dämpfe entwickeln</u> Gefahr für Gewässer <u>oder Kanalisationssysteme.</u></p>	
<p>Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände</p>  <p>9</p>	<p>Verbrennungsgefahr. Brandgefahr. Explosionsgefahr. Gefahr für Gewässer <u>oder Kanalisationssysteme.</u></p>	

- Bem.**
- Bei gefährlichen Gütern mit mehrfachen Gefahren und bei Zusammenladungen muss jede anwendbare Eintragung beachtet werden.
 - Die oben angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben.
 - Gefahren siehe auch Einträge im Beförderungspapier und Kapitel 3.2, Tabelle C, Spalte 5.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Besatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Kennzeichnungs- und Warnzeichen	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
 <u>Umwelt gefährdende Stoffe</u>	<u>Gefahr für Gewässer oder Kanalisationssysteme</u>	
 <u>Stoffe in erwärmtem Zustand</u>	<u>Verbrennungsgefahr durch Hitze</u>	<u>Kontakt mit heißen Teilen der Beförderungseinheit und mit ausgetretenen Stoffen vermeiden</u>

Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz

für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer Notfallmaßnahmen,

die sich gemäß Abschnitt 8.1.5 des ADN an Bord des Schiffes befinden muss

Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 9 und Tabelle C Spalte 18 geforderte Ausrüstung muss sich für alle im Beförderungspapier aufgeführten Gefahren an Bord des Schiffes befinden.
